

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese Geschäftsbedingungen von KEYMKR liegen allen Angeboten und Vereinbarungen sowie den darauf beruhenden Lieferungen und Leistungen mit Kunden zugrunde, die Unternehmer sind.

1.2 Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen KEYMKR in Geschäftsbeziehung tritt und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Sofern der unternehmerische Kunde im Rahmen des Vertragsschlusses ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die gesetzlichen Regelungen in Kraft. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. In jedem Fall gelten die §§305 ff. BGB.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote von KEYMKR sind für einen Zeitraum von 30 Tagen verbindlich.

3. Leistungsumfang

3.1 Alle vertraglich vereinbarten Leistungen werden von KEYMKR nach den bei der Auftragserteilung in Deutschland anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt erbracht.

Prüfungen erfolgen ausschließlich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Richtlinien und Normen.

3.2 Für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien und Normen übernimmt KEYMKR keine Verantwortung. Ebenso wenig übernimmt KEYMKR eine Erfolgsgarantie für die wirtschaftliche Verwendbarkeit der von ihr erbrachten Ergebnisse.

3.3 Soll KEYMKR bei Prüfungen spezielle oder ausländische Vorschriften und Normen beachten, so ist dies besonders zu vereinbaren.

3.4 KEYMKR kann sich zur Leistungserbringung qualifizierter Dritter (Subunternehmer) bedienen, sofern dem nicht offenkundige Interessen des Kunden entgegenstehen.

3.5 Mit der Erstellung und Übermittlung des/der vertragsgemäßen Unterlagen (z.B. Testbericht, Risikoanalyse) an den Kunden hat KEYMKR die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht, es sei denn, es ist eine förmliche Abnahme vereinbart.

3.6 Bei Bedarf kann der Kunde Einsicht in die Schätzung der Messunsicherheiten nehmen, die den Testberichten für beauftragte Prüfungen zugrunde liegen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Höhe der Vergütung für von KEYMKR erbrachte Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag. Alle in Angeboten angegebenen Preise gelten in Euro zzgl. MwSt. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

4.3 Nebenkosten, wie Kosten für Verbrauchsmaterial, Reise- und Unterbringungskosten sind nur zu erstatten, wenn diese im Angebot genannt sind. Derartige Kosten können von KEYMKR bei Bedarf im Einzelnen nachgewiesen werden.

4.4 Stellt sich im Laufe der Leistungserbringung heraus, dass das Prüfobjekt fehlerhaft ist und deshalb Prüfungswiederholungen und/oder Aufwandssteigerungen notwendig werden, erhöht sich die Vergütung um den jeweils für diesen Prüfungsabschnitt vereinbarten Betrag, sofern der Kunde der Erhöhung nach vorher-gehender Mitteilung durch KEYMKR nicht unverzüglich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs des Kunden ist KEYMKR berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KEYMKR anerkannt sind.

5. Leistungszeiten, Mitwirkungspflichten, Verzug, Unmöglichkeit

5.1 Von KEYMKR angegebenen Liefer- oder Leistungszeiten sind stets unverbindlich.

5.2 Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich durch KEYMKR zugesichert sind. Die fristgerechte Erfüllung durch KEYMKR setzt voraus, dass der Kunde ein Angebot von KEYMKR fristgerecht angenommen hat und sämtlicher Prüfgegenständen oder Unterlagen rechtzeitig liefert.

5.3 Der Kunde ist im Rahmen der Prüfungen zur Mitwirkung in einem zumutbaren Umfang verpflichtet; dies betrifft insbesondere die Lieferung notwendiger Informationen, Zubehör und Unterlagen zu dem Prüfobjekt vor und während des Prüfungsvorgangs.

5.4 Beginn und Dauer einer von KEYMKR angegebenen Leistungszeit setzt die Erfüllung der vorstehenden Mitwirkungspflichten durch den Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich die Leistungszeiten unter angemessener Berücksichtigung der übrigen Auslastung von KEYMKR entsprechend. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, ist KEYMKR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Ist die Nichteinhaltung von Fristen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch KEYMKR zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Unterauftragnehmer zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen, längstens aber um 2 Monate.

5.6 Sofern KEYMKR eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Kunde berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vergütung für den in Verzug befindlichen Teil der Leistung verlangen. KEYMKR ist berechtigt, eine niedrigere Entschädigung zu zahlen, wenn ihr der Nachweis gelingt, dass der Schaden niedriger ausfällt oder gar nicht entstanden ist.

5.7 Zu Teilleistungen ist KEYMKR berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht. Sind Leistungen in Teilen abzunehmen sowie eine Vergütung für diese bestimmt, kann KEYMKR diese Leistungen in Teilen abrechnen.

5.8 Fest mit KEYMKR vereinbarte Prüfungstermine kann der Kunde bis zu 14 Tage vor Terminbeginn kostenfrei verlegen lassen. Bei einer Verlegung zwischen dem 13. und 7. Tag vor Terminbeginn ist KEYMKR berechtigt, eine Entschädigung bis zu 25% der vereinbarten Nettoauftragssumme zu verlangen; Bei einer Verlegung ab dem 6. Tag vor Terminbeginn ist KEYMKR berechtigt, eine Entschädigung bis zu 50% der vereinbarten Nettoauftragssumme zu verlangen, sofern KEYMKR keine anderweitige Auslastung ihres Labors gelingt. Wird der fest vereinbarte Termin durch den Kunden weder eingehalten, noch abgesagt oder verlegt, ist KEYMKR berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von bis zu 100% der vereinbarten Nettoauftragssumme geltend zu machen. Dem Kunden ist gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden von KEYMKR niedriger ist.

5.9 Bei Stornierung beauftragter Prüfungen können die Kosten für ggf. bereits bestellte Fremdleistungen oder Materialien in Rechnung gestellt werden. Dem Kunden ist gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden von KEYMKR niedriger ist.

5.10 KEYMKR erstellt nach bestem Wissen technische Dokumentation auf deren Basis der Kunde die CE Kennzeichnung von Medizinprodukten vornehmen kann. Vor der Verwendung der Dokumentation im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens oder der Einreichung bei einem Prüflabor, einer Benannten Stelle, einem EU Bevollmächtigten, einer nationalen oder internationalen Überwachungsbehörde oder anderen Stellen muss die Dokumentation vom Kunden einem Review unterzogen und freigegeben werden.

6. Urheberrechte

Soweit bei der Durchführung des Auftrags Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt KEYMKR dem Kunden hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes zu nutzen.

Bei der Nutzung von Dokumenten Vorlagen für die Erstellung von CE Dokumentation verbleibt das Urheberrecht bei KEYMKR. Für die kundenspezifisch

erstellten Inhalte der Unterlagen räumt KEYMKR dem Kunden mit der Abgabe hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen.

7. Geheimhaltung

7.1 Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Vertragsparteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder

7.1.1 allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Vertragsparteien zu vertreten hat, oder

7.1.2 einer der Vertragsparteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder

7.1.3 nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird. Die Offenlegung wird nach Art, Umfang und Anforderer umgehend von der offenlegenden an die andere Vertragspartei mitgeteilt.

7.2 Beide Vertragsparteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.

7.3 Auf Verlangen werden beide Vertragsparteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.

7.4 Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass im Rahmen der Auditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKS) und die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz (ZLG) eine Einsichtnahme in die Unterlagen von Kundenprojekten durch die Behörden erfolgt.

7.5 Der Kunde sichert zu, dass in Geräten oder Software, die KEYMKR im Rahmen der Zusammenarbeit oder deren Anbahnung Geräte zugänglich gemacht werden, keine Patienten- oder andere Personendaten gespeichert sind, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der EU-Datenschutz Grundverordnung darstellen.

7.6 Sollte KEYMKR von Dritten Informationen über einen Kunden oder Produkte eines Kunden erhalten, so ist KEYMKR nicht verpflichtet die Quelle dieser Informationen zu nennen.

8. Gewährleistung

8.1 Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat KEYMKR dies zu vertreten, so ist KEYMKR auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von KEYMKR zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen zweiten Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die übrigen Verpflichtungen aus dem Vertrag bleiben davon unberührt.

8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.3. Ist der Kunde Kaufmann gilt für ihn die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB.

8.4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung/Abnahme. Der Lauf der Frist wird gehemmt, wenn der Kunde einen Mangel innerhalb dieser

Frist anzeigt. Die Ziffern 9.1. und 9.2. dieser AGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

8.5. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur eine unbedeutende Abweichung der vereinbarten Leistung oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Leistungsergebnisses vorliegen oder die Nacherfüllung für KEYMKR nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

9. Haftung

9.1 Dem Kunden ist bewusst, dass ein Prüfobjekt im Verlauf der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zerstört werden kann. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass dies grundsätzlich kein Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung durch KEYMKR ist. Dies vorausgesetzt gelten die folgenden Haftungsklauseln.

9.2 KEYMKR haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen.

9.3 Darüber hinaus haftet KEYMKR uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

9.4 Für Schäden, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet KEYMKR, soweit diese Fahrlässigkeit in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise die Verletzung einer Vertragspflicht betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), der Höhe nach auf einen von den Vertragsparteien individuell vereinbarten Betrag. Ist keine individuelle Haftungshöchstgrenze vereinbart, ist die Haftung auf den vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt, den KEYMKR bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte.

9.5 Im Falle leicht fahrlässiger Verletzungen solcher Vertragspflichten, die nicht von Absatz 9.4 erfasst werden (sog. unwesentliche Vertragspflichten) ist eine Haftung von KEYMKR ausgeschlossen.

9.6 Soweit die Haftung von KEYMKR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KEYMKR.

9.7 Für Schäden, die KEYMKR durch das Prüfobjekt entstehen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, KEYMKR hat die Schadensverursachung zu vertreten.

9.8 KEYMKR hat eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Sach- und Vermögensschäden gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist berechtigt Einsicht in die Police und ihre Bedingungen zu nehmen.

10. Eigentumsvorbehalt

KEYMKR behält sich das Eigentum an etwaigen dem Kunden gelieferten Sachen so lange vor, bis der Kunde sämtliche Zahlungen aus dem Vertrag mit KEYMKR entrichtet hat.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder einer Ergänzungsvereinbarung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden. Rechtlich verbindlich ist die deutschsprachige Vertragsvereinbarung – eine Leseübersetzung in eine andere Sprache dient lediglich dem Verständnis.

11.2 Die Vertragsparteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen

11.3 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. KEYMKR ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

11.4 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ausdrücklich ergibt, ist Erfüllungsort Lübeck.

--- ENDE DES DOKUMENTS ---